

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.10.2025

Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle zur zentralen Vertragsführung und Koordinierung einer Bezahlkarte

A. Problem

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 6. November 2023 auf die Einführung einer Bezahlkarte verständigt. Die gesetzliche Anpassung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfolgte mit der Aufnahme der Möglichkeit, Leistungen nach dem AsylbLG auch in Form einer Bezahlkarte zu erhalten.

Begleitend wurde in der Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs Ende 2023 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der Länder unter Beteiligung des Bundes beschlossen. Diese Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, ein Modell zur Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards zu erarbeiten. Alle Bundesländer, bis auf Bayern und Mecklenburg-Vorpommern, haben sich daraufhin in einem sog. Arbeitskreis Bezahlkarte zusammengeschlossen. Der Arbeitskreis verfolgte vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung das Ziel einer einheitlichen Lösung für die Einführung und Nutzung einer Bezahlkarte. Innerhalb des Arbeitskreises sind daraufhin Mindeststandards sowie ein Modell zur Einführung einer Bezahlkarte erarbeitet worden. Auf dieser Basis wurde Dataport vom Arbeitskreis beauftragt, in einem Vergabeverfahren einen geeigneten Anbieter für ein Bezahlkartensystem zu ermitteln.

Im Rahmen der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 8. Februar 2024 wurde der Arbeitskreis Bezahlkarte mandatiert, das Vergabeverfahren im Rahmen der bisherigen Vereinbarungen zur Einführung einer Bezahlkarte im Auftrag der beteiligten Länder operativ umzusetzen.

Der Bremer Senat hat mit der Vorlage „Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards - Beitritt zum bundesweiten Vergabeverfahren“ am 9. Januar 2024 der Teilnahme an einem bundeseinheitlichen Vergabeverfahren zur Auswahl eines Dienstleisters für die Ausgabe und Beladung einer guthabenbasierten Debitkarte (sog. Bezahlkarte) zugestimmt. Nach erfolgter Ausschreibung erhielt der Anbieter Secupay AG den Zuschlag. Die beteiligten Länder haben daraufhin jeweils einen separaten Dienstleistungsvertrag mit der Secupay AG abgeschlossen.

Die Bezahlkarte ist in der Stadt Bremen beginnend ab März 2025 eingeführt worden. Aufgrund des hohen Regelungs- und Koordinierungsbedarfes wurde innerhalb des Arbeitskreises die Notwendigkeit einer gemeinsamen Geschäftsstelle erörtert und deren Einrichtung ausdrücklich befürwortet. Im Letter of Intent zur Geschäftsstelleneinrichtung vom 29. Januar 2025 hat das Land Bremen bereits den gemeinsamen Willen zur Zusammenarbeit dokumentiert und die Grundlagen für diese Verwaltungsvereinbarung gelegt.

B. Lösung

Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle zur zentralen Vertragsführung und Koordinierung einer Bezahlkarte regelt Einrichtung und Betrieb einer gemeinsamen Geschäftsstelle sowie deren Finanzierung. Hintergrund ist, dass für zentrale

Aufgaben der Vertragsabwicklung, der Koordinierung sowie der Optimierung der Zusammenarbeit eine gemeinsame Geschäftsstelle seitens der beteiligten Länder sinnvoll und notwendig ist. Die Verwaltungsvereinbarung ist zwischen den vierzehn beteiligten Ländern im Vorfeld abgestimmt worden und liegt nunmehr zur Unterschrift vor.

Die Geschäftsstelle soll durch die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) im Namen der beteiligten Länder koordiniert und gesteuert werden. Diese dient als zentrale Anlaufstelle für die Länder und den Dienstleister und wird Aufgaben wie ein übergreifendes Vertragscontrolling, die Koordination und Weiterentwicklung der Bezahlkarte sowie die Unterstützung der Länder bei der Umsetzung übernehmen.

Konkret hat die Geschäftsstelle folgende Aufgaben:

- 1) Gremienarbeit/Sitzungsmanagement AK Bezahlkarte/Steuerungskreis
- 2) Informationsbereitstellung
- 3) Einheitliche Kontaktperson
- 4) Berichtswesen / Reporting
- 5) Koordination / Weiterentwicklung der Bezahlkarte
- 6) Vertragsmanagement
- 7) Unterstützung und Koordination bei rechtlichen Fragen

Die o.g. Aufgaben der Geschäftsstelle ersetzen nicht den Austausch und die Klärung von Fragen im Verhältnis von Land und Dienstleister. Die Verwaltungsvereinbarung berührt daher nicht das Rechtsverhältnis sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zwischen den Ländern und dem Dienstleister. Die Kompetenz Bremens zur inhaltlichen Ausgestaltung (bspw. die Höhe des Barbetrags oder vergleichbarer Vorgaben) wird durch die Verwaltungsvereinbarung nicht übertragen.

Der Aufgabenumfang wird zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung unter Einbindung der Länder evaluiert und in Abstimmung mit den Ländern ggf. neu gefasst.

Die Geschäftsstelle hat eine Geschäftsordnung erstellt. Diese regelt die internen Abläufe, Zuständigkeiten sowie die Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse der Geschäftsstelle. Die finale Fassung befindet sich noch im abschließenden Verfahren.

Die Einhaltung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Standards wird durch die FHH sichergestellt. Sie richtet sich nach den landesrechtlichen Vorgaben der Freien und Hansestadt Hamburg sowie aller Datenschutzstandards (DSGVO und Hamburgisches Datenschutzgesetz).

C. Alternativen

Alternativ könnte das Land Bremen die Aufgaben einer Geschäftsstelle in eigener Verantwortung übernehmen. Es ist aber davon auszugehen, dass diese umfangreiche Aufgabe nicht durch das vorhandene Personal abgedeckt werden kann. Daher würden zusätzlich Personal- und Sachkosten entstehen. Aufgrund des zu erwartenden deutlich höheren Aufwandes (Personal- und Sachkosten) wird dies nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klima-Check

Basierend auf einer prozentualen Berechnung gemäß dem modifizierten Königsteiner Schlüssel entfallen auf das Bundesland Bremen für die Beteiligung an der Geschäftsstelle Bezahlkarte im Gesamtzeitraum 2025 - 2028 Kosten in Höhe von insgesamt 47.151,86 €. Dieser Betrag umfasst Personalausgaben sowie Aufwendungen für juristische Beratungsleistungen

und technische Anpassungen des Systems der gemeinsamen Geschäftsstelle, die von den beteiligten Ländern anteilig getragen werden.

Die Höhe der haushaltsrechtlichen Verpflichtungen zur Abdeckung der anteiligen Kosten des Landes Bremen für die Geschäftsstelle Bezahlkarte im Gesamtzeitraum 2025 - 2028 belaufen sich auf insgesamt 47.151,86 €. Davon entfallen Ausgaben in Höhe von 11.787,97 € auf den HH-Vollzug 2025 im PPL 41 bei der Hst. 0411.53910-5 - Sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und. Integration v. Flüchtlingen -, die im Rahmen des vorgesehenen Anschlags abgebildet werden können. Die erforderliche Verpflichtungsermächtigung im PPL 41 für die Jahre 2026 – 2028 in Höhe von insgesamt 35.363 € (pro Jahr 11.787 €) ist ebenfalls bei der Hst. 0411.53910-5 zu erteilen.

Die Hst. 0411.53910-5 - Sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und. Integration v. Flüchtlingen - verfügt über keinen eigenen VE-Anschlag. Ein VE-Volumen ist in der Höhe von 35.363 € bei der Hst. 0411.51811-6 - Mieten und Pachten - verfügbar, das entsprechend zum Ausgleich herangezogen werden kann. Der Senator für Finanzen wird gebeten, eine entsprechende Erteilung im Rahmen der Ermächtigungen gem. § 10 (4) Nr. 4 Haushaltsgesetz 2025 vorzunehmen.

Für die Jahre 2026-2028 erfolgt die jährliche Abdeckung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung für die Geschäftsstelle Bezahlkarte ebenfalls über die eingeplanten Mittel bei der Hst. 0411.53910-5 - Sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und. Integration v. Flüchtlingen - dafür sind ausreichende Mittel in den beschlossenen Finanzplanwerten sowie den Eckwertenbeschlüssen vorgesehen.

Geschäftsstelle Bremen	Anteil Land Bremen
Gesamt 2025 - 2028	47.151,86
Davon Kosten im laufenden Jahr	
2025	11.787,97
Benötigte VE-Volumen 2026-2028	
2026	11.787,97
2027	11.787,96
2028	11.787,96
VE 2026 - 2028	35.363,89

Gegenüber den in der Vorlage der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration ausgewiesenen Beträgen (Befassung vom 14.08.2025) haben sich marginale Abweichungen ergeben (von ursprünglich angesetzten Gesamtkosten i.H. von 47.151,88 € auf aktuelle 47.151,86 €).

Es entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Geschlechtsspezifische Sachverhalte sind nicht vorhanden.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat am 14.08.2025 den Beitritt der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zur gemeinsamen Geschäftsstelle der Länder zur Bezahlkarte sowie die dargestellte Finanzierung der Kosten im Gesamtzeitraum 2025 bis 2028 von 47.151 € für das Land Bremen zur Kenntnis genommen.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle zur zentralen Vertragsführung und Koordinierung einer Bezahlkarte zur Kenntnis und ermächtigt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zur Unterzeichnung.
2. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration etwaige Folgevereinbarungen zur Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle zur zentralen Vertragsführung und Koordinierung einer Bezahlkarte, die keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen haben, zu unterzeichnen.

Verwaltungsvereinbarung
über die Einrichtung einer Geschäftsstelle
zur zentralen Vertragsführung und Koordinierung
einer Bezahlkarte
zwischen
den Ländern

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und
Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-
Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Freistaat
Thüringen

- nachstehend „**Länder**“ genannt –

und

der Freien und Hansestadt Hamburg,

- nachstehend „**FHH**“ genannt -

1 Präambel

Am 6. November 2023 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende beschlossen und die Erarbeitung eines entsprechenden Modells vereinbart. Mit Beschluss der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien vom 31. Januar 2024 und im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung soll eine Bezahlkarte implementiert werden, die den bisherigen Einsatz von Bargeld für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zumindest in Teilen ersetzen soll.

Die unterzeichnenden Länder streben eine einheitliche Lösung für die Einführung und Nutzung einer Bezahlkarte an. Für zentrale Aufgaben der Vertragsabwicklung sowie der Koordinierung und Optimierung der Zusammenarbeit wird eine gemeinsame Geschäftsstelle für die beteiligten Länder eingerichtet.

Diese Vereinbarung ist ein Vertrag im Sinne des § 108 Absatz 6 GWB.

2 Inhalt der Vereinbarung

In dieser Vereinbarung werden die jeweiligen Aufgaben definiert und die Zahlungsabwicklung beschrieben.

Die Länder beauftragen die FHH, eine Geschäftsstelle für die Bezahlkarte zu errichten. Die Geschäftsstelle übernimmt für die beteiligten Länder die unter 2.1. genannten Aufgaben in Umsetzung der am 25. September 2024 geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Bezahlkarte zwischen dem Dienstleister „secupay AG“ und den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Freistaat Thüringen.

Zudem fungiert die Geschäftsstelle als zentrale Kontakt- und Koordinierungsstelle für alle Fragen und Anliegen zwischen den beteiligten Ländern und dem Dienstleister der Bezahlkarte. Soweit erforderlich kann die Geschäftsstelle hierfür externen Sachverstand nach konsensueller Entscheidung der Länder einholen. Das Vorgehen bei fehlendem Konsens wird in der Geschäftsordnung des Arbeitskreises der 14 Länder (AK Bezahlkarte) geregelt.

Die Kosten werden nach Ziffer 2.4. durch die Länder übernommen.

Die Geschäftsstelle ist personell und organisatorisch unabhängig und vertritt die Interessen aller beteiligter Länder. Die Geschäftsstelle verpflichtet sich zum wirtschaftlichen Handeln im Rahmen ihrer Aufgaben.

2.1. Aufgaben der Geschäftsstelle

1) Gremienarbeit/Sitzungsmanagement AK Bezahlkarte/Steuerungskreis

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen inklusive Einladung und Themenabfrage zur Tagesordnung
- Dokumentation / Protokollierung der Sitzungsergebnisse

2) Informationsbereitstellung

- Durchführung von Abfragen
- Informationsauswertung
- Bündelung von Fachexpertise / Best Practice
- Informationsweitergabe

3) Einheitlicher Ansprechpartner

- Einheitlicher Kommunikationsweg für die Länder, für den Dienstleister und zwischen den Ländern und dem Dienstleister, wenn Themen länderübergreifend adressiert werden sollen.
- Eskalationsinstanz (für Probleme/Streitpunkte, die nicht über den Support gelöst werden können bzw. welche im gesamten Einsatzgebiet der Bezahlkarte auftreten)

4) Berichtswesen / Reporting

- Auswertungen / Statistiken / Berichte auf kumulierter Ebene der beteiligten Länder sowie Berichte für die Länder
- Die für das Reporting zuständigen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Vertrauliche Daten oder Informationen, die sich ausschließlich auf ein bestimmtes Land oder eine spezifische Leistungsbehörde beziehen, werden ausschließlich an das jeweilige Land bzw. die betreffende Behörde weitergegeben. Eine etwaige Weitergabe erfolgt ausschließlich nach vorheriger Abstimmung und mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Berichtsauftraggebers.
- Die Verantwortung für den Inhalt der beauftragten Auswertung liegt bei der jeweiligen Stelle, die die Auswertung beauftragt hat. Daten, die andere Länder betreffen, müssen von diesen zuvor freigegeben werden.

5) Koordination / Weiterentwicklung

- Entwickeln/Abstimmen (zwischen den Ländern und dem Dienstleister); Bündelung der Anforderungen / Themen
- Preisabklärung / Kostenschätzung über z.B. Angebotseinholung für Change Requests
- Beschluss über Beschaffung herbeiführen
- Begleitung der Umsetzung sowie Tests vor Abnahme
Beispiele: Weiterentwicklung der Software, neue Sprachen, Schnittstellen, erweiterte Reporting-Funktionen, Umsetzung von Rechtsänderungen

6) Vertragsmanagement

- Klärung von Vertragsfragen
- Hinzuziehung juristischer Expertise
- Überprüfung / Sicherstellung der Einhaltung/Erfüllung des Vertrags
- Erkennen / Reduzieren von Vertragsrisiken

- Gesamtkostenüberwachung
- Beauftragung zusätzlicher Leistungen aus dem Rahmenvertrag bzw. Softwareanpassungen nach vorheriger konsensualer Entscheidung (Einwilligung) durch die Länder
- Leistungsnachweisprüfung (der von der Geschäftsstelle aus beauftragten Leistungen)
- Kostenabrechnung für beauftragte Leistungen (Verteilung auf die beteiligten Länder)
- Auftragsbeendigung
- Abwicklung
- Prozess Daten- und ggf. Kartenübergang vorbereiten
- Vorbereitung Neuausschreibung

7) Unterstützung und Koordination bei rechtlichen Fragen

Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse sowie Beauftragungen werden im AK Bezahlkarte transparent durchgeführt und dokumentiert.

Die o.g. Aufgaben ersetzen nicht den Austausch und die Klärung von Fragen im Verhältnis von Land und Dienstleister zum Vertrag DP-2024000014 - Bezahlkarte. Diese Verwaltungsvereinbarung berührt nicht das Rechtsverhältnis aus diesem Vertrag sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zwischen den Ländern und dem Dienstleister.

Der Aufgabenumfang wird zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung unter Einbindung der Länder evaluiert und in Abstimmung mit den Ländern ggf. neu gefasst.

2.2. Handlungsbevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter der teilnehmenden Länder

Als Ansprechperson für die Geschäftsstelle fungieren die jeweiligen Leitungen und Vertretungen der Länderkoordinierungsstellen. Sie stellen sicher, dass Entscheidungen in ihren Ländern herbeigeführt werden und übernehmen die verbindliche Kommunikation mit der Geschäftsstelle.

2.3. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

2.4. Kostenteilung

Die Kosten basieren auf den Annahmen, die von der FHH gem. Anlage 1 zugrunde gelegt wurden. Der in der Anlage 1 genannte Betrag bildet eine Orientierung.

Gleichwohl wird das folgende Verfahren verabredet:

Die neben den Personalkosten der Geschäftsstelle anfallenden Kosten werden geclustert nach Kosten für Rechtsberatung und für die technische Anpassungen des Systems. Im Rahmen dieser Cluster werden mögliche zusätzliche Kosten geplant und den Ländern zur Genehmigung übermittelt. Der Planung werden auf Kostenvoranschlägen basierende Prognosen zum erwarteten Bedarf ausgehend von möglicher Rechtsprechung zur Bezahlkarte, etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Dienstleister zur Vertragsdurchführung, asylpolitischen Beschlüssen sowie Anpassungsbedarfen seitens der Länder mit zunehmender Erfahrung zu Grunde gelegt werden.

Eine Abweichung über den in der Anlage genannten Betrag hinaus bedarf der Einwilligung der Länder. Sollte eine Überschreitung des genehmigten Budgetplans absehbar sein, sind die teilnehmenden Länder unverzüglich zu informieren.

Zur Jahresmitte sind die landesspezifischen Kosten für die ersten sechs Monate als Abschlag zu zahlen. Basis hierfür ist die Spitzabrechnung aus dem vergangenen Jahr. Zum Jahresende wird die zweite Jahresrate auf Basis der dann erfolgten Spitzabrechnung des abgelaufenen Jahres gezahlt. Die Kostenaufteilung erfolgt jeweils nach einem modifizierten Königsteiner Schlüssel (Anlage 2) auf alle beteiligten Länder. Der Abschlag zur Jahresmitte 2025 setzt sich aus den bis dahin tatsächlich aufgelaufenen Kosten verteilt auf die Länder zusammen.

2.5. Rechtsgrundlagen

Die Geschäftsstelle für die Bezahlkarte wird von der FHH im Namen der beteiligten Länder betrieben. Die Einhaltung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Standards wird durch die FHH sichergestellt.

Darüber hinaus ist die Geschäftsstelle der FHH verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

3 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller im Zeitpunkt der Vertragsänderung bzw -ergänzung teilnehmenden n Länder.

Diese Vereinbarung kann von einem Land nur aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn die notwendigen Haushaltsmittel des Landes für die Beauftragung der Geschäftsstelle nicht oder nicht mehr bereitgestellt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären und wird mit Ablauf des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalendermonats wirksam. Erforderliche Abwicklungs- und Übergabearbeiten hat die Geschäftsstelle bis zu diesem Zeitpunkt zu erledigen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung werden die Kosten für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle nach dem auf die verbleibenden Länder angepassten modifizierten Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. Bereits erfolgte Vorauszahlungen des ausscheidenden Landes sind von der Geschäftsstelle nach Vorliegen der Spitzabrechnung zum Ende des Jahres anteilig zurückzuerstatten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die
Finanzbehörde Hamburg

vertreten durch

Baden-Württemberg

Ort, Datum

Berlin
vertreten durch

Ort, Datum

Brandenburg
vertreten durch

Ort, Datum

Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch

Ort, Datum

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die
Sozialbehörde Hamburg

Ort, Datum

Hessen
vertreten durch

Ort, Datum

Niedersachsen
vertreten durch

Ort, Datum

Nordrhein-Westfalen
vertreten durch

Ort, Datum

Rheinland-Pfalz
vertreten durch

Ort, Datum

Saarland
vertreten durch

Ort, Datum

Freistaat Sachsen
vertreten durch

Ort, Datum

Sachsen-Anhalt
vertreten durch

Ort, Datum

Schleswig-Holstein
vertreten durch

Ort, Datum

Freistaat Thüringen
vertreten durch

Anlage 1 – Kostenübersicht

Königsteiner Schlüssel		Geschäftsstelle Personalkosten (3 gD, 1hD, 1 Zulage)		Geschäftsstelle Geschätztes Auftragsvolumen für anwaltliche Beratung		Geschäftsstelle Geschätztes Auftragsvolumen für technische Anpassungen des Systems	
Land	Mod. Schlüssel	p.a.	4 Jahre	p.a.	4 Jahre	p.a.	4 Jahre
				Basis Kosten 25.09.24 bis 20.02.25: 69 TE RA Heuking 64 TE Planit Legal		Prognose über Anpassungsbedarfe aufgrund Rechtssprechung, weiterer asy/pol. Bedarfe, genauerer Anforderungsdefiniti on der Länder an das System mit zunehmender Erfahrung	
Nordrhein-Westfalen	25,55978%	102.239,12	408.956,48	81.586,82	326.347,27	76.679,34	306.717,36
Bayern		-	-	-		-	-
Baden-Württemberg	15,81490%	63.259,60	253.038,40	50.481,16	201.924,64	47.444,70	189.778,80
Niedersachsen	11,39416%	45.576,64	182.306,56	36.370,16	145.480,63	34.182,48	136.729,92
Hessen	9,01924%	36.076,96	144.307,84	28.789,41	115.157,66	27.057,72	108.230,88
Rheinland-Pfalz	5,84358%	23.374,32	93.497,28	18.652,71	74.610,83	17.530,74	70.122,96
Sachsen	6,04187%	24.167,48	96.669,92	19.285,65	77.142,60	18.125,61	72.502,44
Berlin	6,29334%	25.173,36	100.693,44	20.088,34	80.353,37	18.880,02	75.520,08
Schleswig-Holstein	4,13035%	16.521,40	66.085,60	13.184,08	52.736,31	12.391,05	49.564,20
Brandenburg	3,67440%	14.697,60	58.790,40	11.728,68	46.914,74	11.023,20	44.092,80
Sachsen-Anhalt	3,26966%	13.078,64	52.314,56	10.436,75	41.747,02	9.808,98	39.235,92
Thüringen	3,19201%	12.768,04	51.072,16	10.188,90	40.755,58	9.576,03	38.304,12
Hamburg	3,15694%	12.627,76	50.511,04	10.076,95	40.307,81	9.470,82	37.883,28
Mecklenburg-Vorpommern		-	-	-	-	-	-
Saarland	1,45318%	5.812,72	23.250,88	4.638,55	18.554,20	4.359,54	17.438,16
Bremen	1,15659%	4.626,36	18.505,44	3.691,84	14.767,34	3.469,77	13.879,08
Insgesamt	100,00%	400.000,00	1.600.000,00	319.200,00	1.276.800,00	300.000,00	1.200.000,00

Anlage 2 – modifizierter Königsteiner Schlüssel

Königsteiner Schlüssel für das Jahr					
2019					
	Einwohner am 30.06.2017		Ländersteuern nach LFA		modifizierter Königsteiner Schlüssel
Land	Tsd. Einwohner	Anteil in %	in Mio. EUR	Anteil in %	
NW	17.894,2	26,28470%	57.437,0	25,19730%	25,55978
BY		0,00000%		0,00000%	0
BW	10.989,4	16,14230%	35.676,8	15,65120%	15,8149
NI	7.962,5	11,69610%	25.628,7	11,24320%	11,39416
HE	6.229,0	9,14970%	20.410,5	8,95400%	9,01924
RP	4.070,2	5,97870%	13.166,4	5,77600%	5,84358
SH	2.886,9	4,24050%	9.289,5	4,07530%	4,13035
SL	995,5	1,46230%	3.302,2	1,44860%	1,45318
HH	1.820,9	2,67480%	7.745,8	3,39800%	3,15694
HB	679,1	0,99750%	2.817,8	1,23610%	1,15659
SN	4.077,5	5,98940%	13.832,2	6,06810%	6,04187
ST	2.229,7	3,27520%	7.446,9	3,26690%	3,26966
TH	2.153,5	3,16330%	7.308,9	3,20640%	3,19201
BB	2.498,0	3,66920%	8.381,6	3,67700%	3,6744
MV		0,00000%		0,00000%	0
BE	3.592,1	5,27640%	15.504,7	6,80180%	6,29334
Insges.	68.078,3	100,000%	227.948,9	100,000%	100